

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 04.08.2013

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

heute möchte ich aus gegebenem Anlaß über die Reichsbürger ausführen.

Viele Menschen haben einen berechtigten Zorn gegen das derzeitig auf deutschem Grund und Boden herrschendem BRD-Regime.

Dieses BRD-Regime wird aber letztendlich wieder von den westlichen Besatzungsmächten beherrscht und diese von den Rothschild-& Rockefeller-Clans, die die sog. Westlichen Demokratien aufgebaut haben und für ihr Unwesen benutzen.

Da wird doch ein Reichsbürger ([Anhang1](#)) in Sachsen verfolgt und gesucht um ihn festzunehmen.

Was hat denn dieser Reichsbürger dem BRD-Regime getan?

Auch hat man mir auch einen Niederschrift einer Bürgermeisterkonferenz in Bautzen zugesendet.

Diese Niederschrift hat man mir aufgearbeitet, so daß ich sie zu mir nehmen konnte und habe sie entsprechend unten kommentiert (gelb unterlegt).

Aus dieser Niederschrift geht eindeutig hervor, woran der berechtigte Widerstand gegen das Regime krankt.

Menschen werden durch hinterhältige Organisationen verleitet anarchistisch zu werden, sprich irgendwelche Verfehlungen, die in einem richtigen Staat ebenfalls strafbar wären, und dieses vermeintlich als Reichsbürger dürfen zu tun.

Hier muß ein klares **NEIN** kommen.

Gerade diejenigen, die sich als Reichsbürger bezeichnen und darauf hin dem BRD-Regime die Stirn zeigen, müssen selbst lauter, möglichst ohne Fehl und Tadel, unbestechlich und nicht erpreßbar sein.

Da kann es nicht sein, daß ein Reichsbürger mit 60 durch eine 30-Zone düst und dann als Reichsbürger sich vermeintlich „exterritorial“ gegenüber dem BRD-Regime stellt.

Hallo!

Wo sind wir denn? Sind wir nicht auf deutschem Grund und Boden, also dem Staatsgebiet des Deutschen Reichs?

Und genau auf diesem Staatsgebiet herrscht nach wie vor der Kriegszustand. Denn er ist nur einseitig seitens der Besatzungsmächte als beendet erklärt.

Und der eigentliche deutsche Staat ist nach wie vor Mangels einer eigenen Organisation handlungsunfähig und ohne Friedensvertrag.

Das kann man alles sehr genau in der Ausarbeitung Rechtsgrundlage ([Anhang3](#)) und dem Tag1 ([Anhang 4](#)) erkennen.

Somit hat also das BRD-Regime, hier insbesondere die Vertretung im Land Sachsen, eine leichte Handhabe gegen Reichsbürger.

Jetzt bitte ich aber unbedingt unten weiter zu lesen, um dann mit den eingefügten gelben Kommentaren, zu verstehen, warum und weshalb es nicht gelingt, sich als Reichsbürger mit seiner eigenen Reichs- und Staatsangehörigkeit durchzusetzen.

Es mangelt den Reichsbürgern grundhaft am Zusammenhalt, an Achtung vor gültigem Recht und Gesetz und am Wissen über den tatsächlichen Zustand auf deutschem Boden.

Es wäre schon sehr viel getan, wenn sich diejenigen, die sich Reichsbürger nennen, wenigstens an gültiges Recht und Gesetz halten würden. Das bedeutet keineswegs, daß man das sog. OWiG anerkennen oder daß man die sog. Steuern (Besser gesagt Schutzgelder) bezahlen soll.

Es bedeutet aber auch nicht, dieses abzulehnen, ohne sich an Regeln zu halten und die Ablehnung nicht juristisch zu unterlegen.

Aber bitte jetzt zur kommentierten Mitteilung der Bürgermeisterkonferenz:

Alle Landkreise und kreisfreien Städte  
des Freistaates Sachsen  
gemäß Verteiler  
nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen -Dienststellen Chemnitz und Leipzig -  
Sächsischer Städte -und Gemeindetag -Geschäftsstelle  
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Öffentliche Sicherheit und Ordnung; Umgang mit sog. „Reichsbürgern“  
gern"  
Bürgermeisterkonferenz Im Landratsamt Bautzen vom 20. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit gab es eine Reihe von Versuchen sog. "Reichsbürger", kommunalen Verwaltungsbehörden und deren Bescheiden mit der Begründung entgegenzutreten, die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Kommunen gebe es nicht und Gesetze und Bescheide seien unwirksam.

Selbstverständlich gibt es die BRD und ihre Verwaltung, die sich auch auf die Länder und Kommunen erstreckt. Und ihre Gesetze sind keineswegs unwirksam. Jedoch ist all dieser Spuk völkerrechtswidrig und juristisch nichtig aufrechterhalten.

Jüngst kam es im Landkreis Meißen sogar zu einer „Verhaftung“ eines Gerichtsvollziehers durch „Reichsbürger“.

Das Landratsamt Bautzen war aus diesen Gründen mit der Bitte an die Landesdirektion Sachsen herantreten, die Gemeinden zu beraten, wie sie mit dem Vorbringen und Auftreten von „Reichsbürgern“ umgehen können. Die Landesdirektion Sachsen hat das Problem aufgegriffen und auf der Bürgermeisterkonferenz des Landkreises am 20. Februar 2013 dazu vorgetragen.

Im folgenden werden die Empfehlungen zum Umgang mit den Argumenten und dem Auftreten der „Reichsbürger“ (Punkte I. bis IV.) sowie zu den auf der Bürgermeisterkonferenz aufgeworfenen spezielleren Fragenkreisen (Punkte V. bis VII.) Ihnen in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Landkreise werden gebeten, diese Hinweise auch an die Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

### **I. Was vertreten "Reichsbürger“, „kommissarische Reichsregierungen" und "staatliche Selbstverwaltungen", "Reichsgerichte", "Reichskanzler"? Wie verhalten sie sich gegenüber Behörden?**

„Reichsbürger etc. vertreten die Auffassung, das Deutsche Reich bestehe in den Grenzen von 1937 weiter.

Hier haben wir es wieder ganz deutlich und offen, daß die Nepper, Schlepper, Bauernfänger den Menschen als Reichsbürgern, die sie nun einmal juristisch sind, den besatzungsrechtlichen Wirrwarr in die Köpfe hämmert. Das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 wird im SHAEF-Gesetz Nr. 52 Deutschland genannt. Was sind aber die Grenzen von 1937? Es ist nicht das Deutsche Reich, nicht die BRD und nicht die DDR, sondern die Weimarer Republik. Die Besatzungsmächte haben in keiner Weise völkerrechtliche Handlungsfreiheit den Deutschen Staat in seinen Grenzen zu verändern. Dies könnten sie nur durch Okkupation, also Besetzung veranlassen, die aber durch keinerlei völkerrechtliche Grundlage gestützt ist, sondern einzig und allein durch Kriegsrecht. Es fehlen die Gebiete, die 1918/19 völkerrechtswidrig abgetrennt wurden und aber auch vor allem die von den Nepper, Schlepper, Bauernfängern nichtgenannten westlichen Gebiete. Es wird aber dringend darauf hingewiesen, daß die abgetrennten Gebiete inzwischen völlig fremdbevölkert sind und es nicht möglich ist, wenn ein Deutscher Staat wirklich gesunden soll, diese abgetrennten Gebiete sofort wieder zuzuschlagen. Das Deutsche Volk muß sich also auf den verbliebenen sog. Restkörper konzentrieren um von da aus mit edlem, also vernünftig und gutem Tun, zu beweisen, daß es gut wäre, wenn sich die anderen abgetrennten Gebiete wieder an den eigentlichen deutschen Staat anschließen würden. Über diese Sache hat schon Aristoteles ausgeführt. So sagt er, daß eine Überfremdung zu übergroßen, nicht zu bewerkstelligen Schwierigkeiten führt. Und schauen wir uns allein den Restkörper, also die DDR und die drei westlichen Besatzungszonen an, dann wissen wir, daß wir in diesem Restkörper genug Schwierigkeiten hätten, diese aber vernünftig und gut überwunden werden müssen. (siehe hierzu Rechtsgrundlagen).

Die Bundesrepublik und ihre Regierung sowie die Kommunen existierten nicht. Das Grundgesetz, Gesetze, Bescheide, Urteile seien nichtig. Sie stellen sich unter ‚Selbstverwaltung‘ und fordern als ‚natürliche Personen‘ von sog. latenten Verwaltungsmitarbeitern Vertragsabschlüsse über hoheitliche Angelegenheiten. Sie begleichen die Gebührenbescheide u. ä. nicht. Sie schicken Bescheide als nicht wirksam zugestellt zurück. Sie erteilen Behörden Hausverbot, Grundstücksbetretungsverbot, Zustellverbot. Sie weigern sich, ihre Personalausweise vorzulegen und weisen sich statt dessen mit selbstgefertigten ‚Reichsbürgerpässen‘ aus, die mit einem reichsadlerähnlichen Stempel versehen sind.

-Einige ‚Reichsbürger‘ beschimpfen Verwaltungsbeamte als Straftäter, bezichtigen sie des völkerrechtlichen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, behaupten, es drohe den beteiligten Verwaltungsmitarbeitern Verhaftung und Todesstrafe. Sie stellen Rechnungen aus auf Grund einer vermeintlichen ‚Privathaftung der Verwaltungsmitarbeiter gegenüber den ‚Reichsbürgern‘ im Hinblick auf das vermeintlich nichtige und schädigende Verwaltungshandeln.

Zu allererst ist das Verwaltungshandeln der BRD sehr wohl schädigend und nichtig, es ist aber in keiner Weise ein Freibrief dafür, daß man mit Verhaftungen und Todesstrafen droht. Das ist reine Anarchie und ungesetzlich. Nur mit gültigem deutschem Recht und Gesetz darf man sich wehren und da dieses nicht anwendbar ist z. Z. auf deutschem Grund und Boden, muß man sich an die Besatzungsmächte wenden und sie grundhaft darauf verpflichten, den Artikel 43 HLKO durchzusetzen. Der Reichsbürger hat in keiner Weise das Recht Selbstjustiz zu vollführen. Nur ordentliche Gerichte sind berechtigt Strafen aufzuerlegen. Da diese derzeit in Deutschland nicht existieren, ist man gezwungen sich entsprechendes Wissen anzueignen um sein Recht über die Besatzungsmächte durchzusetzen bzw. sich mit dem Wissen zu vereinigen um in einer geschlossenen Menge einen freien und unabhängigen Deutschen Staat zu fordern.

-Kürzlich nahmen sie in blauen Uniformen mit der Aufschrift ~DPHW für ein angebliches ‚Deutsches Polizeihilfswerk‘ einen Gerichtsvollzieher fest.

-Sie finden für Ihre Auffassungen immer neue sog. rechtliche ausgesprochen pseudojuristische bzw. pseudogeschichtliche Begründungen. Sie überhäufen die Verwaltung mit Anträgen und langatmigen Begründungen und zwingen Verwaltungsmitarbeitern langatmige Gespräche auf. Sie versuchen, Verwaltungsmitarbeiter zu extrem zeitaufwendigen, geradezu wissenschaftlichen Prüfungen Ihrer Argumente zu zwingen.

-‚Reichsbürger‘ etc. beabsichtigen, mit ihrem ungewöhnlichen und daher überraschenden Vorbringen Verwirrung zu stiften, den Staat als unfähig zur Gegenargumentation vorzuführen sowie Verwaltungsmitarbeiter mit Drohgebärden zu verängstigen und die Verwaltung so von Ihrer eigentlichen Arbeit, der konsequenten und zügigen Bescheiderstellung und Durchsetzung verwaltungsbehördlicher Ansprüche abzuhalten.

Ja was fordern denn da die Reichsbürger? Daß sich die vermeintlichen Behörden, Behörden sind öffentlich rechtliche Verwaltungen, die sie ja nun einmal bewiesenermaßen nicht sind, wissenschaftlich mit ihrem Vorbringen zu beschäftigen hätten. Das kann nicht angehen, denn so würden ja die vermeintlichen Behörden erfahren, daß sie nicht im geringsten berechtigt sind für ihr Tun und sie würden dieses infragestellen und hätten keine Zeit mehr eine zügige und konsequente Bescheiderstellung und die Durchsetzung ihrer juristisch nichtigen Forderungen durchzusetzen.

Auf Gegenargumente bleiben sie stur.

## II. Rechtslage

-Das BVerfG sieht im Urteil von 1973 zum Grundlagenvertrag das Deutsche Reich als fortbestehend, jedoch mangels gesamtstaatlicher Organe als handlungsunfähig an. Die DDR sieht demgegenüber das Deutsche Reich als untergegangen an und erkennt im Görlitzer Abkommen die polnische Westgrenze an. In o. g. Urteil stellt das BVerfG fest, daß die Bundesrepublik für ihren Gebietsteil des Deutschen Reiches es übernommen hat, die Verwaltung zu organisieren (Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem Deutschen Reich).

-23. August 1990: Die DDR-Volkskammer beschließt gemäß Art. 23 GG a. F. den Beitritt zur Bundesrepublik zum 3. Oktober 1990.

- 31. August 1990: Das Gesetz zum Einigungsvertrag, in Kraft 29. September 1990, mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 besiegelt den Beitritt der DDR und die deutsche Einheit als Bundesrepublik.

-Am 12. September 1990 legen die 4 Alliierten, die Bundesrepublik und die DDR Im „2+ 4-Vertrag“ die polnische Westgrenze endgültig fest und schießen künftige Beitritte aus.

-Die Präambel des GG, Art. 23 und 146 GG werden entsprechend angepaßt.

Ja, hallo, hier ist es doch überdeutlich geschrieben, mit welchem Betrug 1990 gearbeitet wurde. Die vier Besatzungsmächte, sowie die BRD und die DDR haben 1990 die polnische Westgrenze festgeschrieben sowie die Präambel, den Art. 23 und den Art. 146 GG angepaßt. Wer hat die Grenzen eines Staates festzuschreiben? In einem volksherrschaftlichen Staat ganz und allein die verfassungsgebende Gewalt, also das Volk und in keinem Fall Besatzungsmächte oder gar verfaßte Gewalten, also Verwaltungen bzw. Regierungen. Somit kam es eben deswegen zur Bürgerklage, um den Inhalt der Präambel, die seit 1990 dem Grundgesetz für die BRD voransteht, zu prüfen.

Künftige Beitritte sind demnach ausgeschlossen. Das Staatsgebiet steht fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das Deutsche Reich untergegangen.

## III Überprüfung typischer Argumente der "Reichsbürger"

Reichsbürger vertreten:

-Der US-Außenminister Baker habe in den Verhandlungen zum „2+4 Vertrag“ die Vorschriften der Art. 23 GG und Art. 146 GG mündlich außer Kraft gesetzt.

Zutreffend ist:

Vorschriften der Verfassung können nur nach Art. 79 GG geändert werden.

Reichsbürger vertreten:

Reichsbürger zitieren häufig die Haager Landkriegsordnung

Zutreffend ist:

Die Haager Landkriegsordnung ist nur im Kriegszustand und während einer Besetzung anwendbar.

Da haben die sog. Behörden ja wohl sehr recht, daß die HLKO nur im Kriegszustand anzuwenden ist. Für das deutsche Volk herrscht dieser Kriegszustand aber noch, denn es wurden die Kriegszustände nur einseitig von den Besatzungsmächten als beendet erklärt und das Deutsche Volk hat zu keiner Zeit dazu seine Meinung abgeben dürfen. Es wurden keine Waffenstillstandsverhandlungen bzw. Friedensregelungen (siehe Tag1) zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten eingeleitet. Somit besteht also für das Deutsche Volk weiterhin der Kriegszustand, würde es aber bitterböse büßen, wenn es sich mit Gewalt gegen das Unrecht wehren würde.

Reichsbürger vertreten:

Aufgrund der vom BVerfG bis 1990 angenommenen mangelnden Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs wird von den Reichsbürgern dahingehend argumentiert, die Reichsbürger selber müßten eine Reichsregierung bilden.

Zutreffend ist:

Aufgrund der vom BVerfG angenommenen Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich konnte die Bundesrepublik mit der DDR den Einigungsvertrag abschließen und die Bundesregierung für ganz Deutschland legitimieren.

Reichsbürger vertreten:

Reichsbürger vertreten die Auffassung, die neuen Bundesländer seien Mangels Gründungsurkunde nicht wirksam entstanden. Die letzte Bundestagswahl sei wegen Verfassungswidrigkeit einzelner Teile des Bundeswahlgesetzes unwirksam.

Zutreffend ist:

Die neuen Bundesländer sind mit Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22.Juli 1990 entstanden.

Hier wird wieder verfröhen gelogen. Im Gesetz vom 22.07.1990 wurden zwar Länder wieder eingeführt, hier aber keine neuen Bundesländer, sondern die Länder wie sie im Rechtsstand vom 23.07.1952 bestanden, also Länder der DDR. Das Gesetz trat nach eigener Vorschrift am 14.10.1990 in Kraft, wobei das Inkrafttreten des Gesetzes zwar von der damaligen Volkskammer der DDR auf den 03.10.1990 vorverlegt wurde, es aber nach wie vor Länder der DDR waren, die da wieder in Kraft gesetzt wurden. Und diese Länder der DDR am 03.10.1990 zu keiner Zeit mehr dem Art. 23 GG hätten am 03.10.1990 beitreten können, da dieser spätestens am 23.09.1990 mit der Veröffentlichung des Einführungsgesetzes für den Einigungsvertrag im BGBl. aufgehoben war. Es wird aber weiterhin von mir daran festgehalten, daß der Art. 23 GG bereits am 17.07.1990 durch die westlichen Besatzungsmächte aufgehoben

wurde, hier fehlen aber die Beweise aufgrund der unter Verschuß stehenden Protokolle des „2+4 Vertrages“ und somit kann sich nur auf die Aussage von dem damaligen Außenminister der DDR Markus Meckel bezogen werden, der zu diesem Zeitpunkt klar sagte, daß es einen Art. 23 in seiner gewesenen Form nicht mehr im GG geben würde, sowie In der Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden vom 17.07.1990, Nr. 354 B (siehe Bürgerklage Anhang 5) in dem offengelegt ist, daß eine grundlegende Friedensregelung seitens der BRD und der DDR nicht angestrebt wird.

Auch die Kommunen sind durch Gesetze wirksam gegründet worden. Die Wirksamkeit der letzten Bundestagswahl ist nicht berührt.

Reichsbürger vertreten:

Reichsbürger erklären, sie könnten sogenannte Selbstverwaltungen auf der Grundlage der UN-Resolution A/RES/56/83 gründen und stellen gegenüber Behördenmitarbeitern sogenannte Rechnungen aus. Sie legen den Behörden Vertragsentwürfe zur Unterzeichnung vor. Der Staat trete als BRD-GmbH auf. Die Reichsbürger seien als OPPT-Treuhand organisiert.

Zutreffend ist:

Die zitierte UN-Resolution regelt kein Recht auf Selbstverwaltung bei Existenz handlungsfähiger staatlicher Organe.

1. Es gibt eine BRD-Finanz-GmbH, die aber nicht die BRD in ihrer Verwaltung ist. Die BRD-Finanz-GmbH ist lediglich für die finanzdienstliche Organisation der BRD gegründet worden.
2. Es ist richtig, daß die UN-Resolution A/RES/56/83 nur anzuwenden wäre, wenn keine existenten staatlichen Organe vorliegen, was letztendlich aber derzeit auf deutschem Grund und Boden Tatsache ist. Warum kann man aber also diese UN-Res. nicht in Deutschland anwenden? Weil sie zwar textlich verfaßt aber nicht in Kraft gesetzt wurde. So bleibt es dem deutschen Volk zu derzeitigen Zeitpunkt allein gegeben sich an die Besatzungsmächte Zwecks der Erfüllung des HLKO-Art. 43 zu wenden um das gültige deutsche Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht in den Rechtsständen vom 23.05.1949 (WBZ) und vom 23.07.1952 (OWZ) durchzusetzen.

Rechnungen fehlt die Grundlage. Vertragsentwürfe sind nicht zu unterzeichnen. Die Bundesrepublik ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Reichsbürger können den Staat nicht abschaffen, indem sie ein Treuhand-Gegenmodell erfinden.

Reichsbürger vertreten:

Reichsbürger vertreten die Auffassung, das GVG, die StPO, das OWiG und das GG seien nicht wirksam, da die den Regelungsbereich dieser Normen bestimmen den Einführungsgesetze zum GVG, zur StPO und zum OWiG sowie die frühere Präambel, Art. 23 a. F. Und Art. 146 a. F. GG aufgehoben seien.

Zutreffend ist:

Die zitierten Einführungsgesetze sowie die frühere Präambel, Art. 23 a. F. und Art. 146 a. F. GG regelten Übergangsfälle. Nach Abschluß dieser Übergangsfälle sind diese Normen überflüssig und daher zu Recht aufgehoben worden, Normen gelten grundsätzlich automatisch für das Hoheitsgebiet des Normgebers.

Richtig ist, daß die frühere Präambel, der Art. 23 und der Art. 146 a. F. Übergangsfälle regelten. Diese Übergangsfälle sind seit dem 17.07.1990 unwiderlegt völlig weggefallen und juristisch nichtig, so auch der neugewandelte Ersatz für die sog. Normen. Richtig ist, daß Normen im Hoheitsgebiet des Normgebers gültig sind. Der Normengeber aber ist in einer Volksherrschaft das Volk. Der Vertreter (verfaßte Gewalt) ist beauftragt die auf die grundlegende Norm aufgebauten Normen zu entwickeln, es fehlt aber dem BRD-Regime die von der verfassungsgebenden Gewalt (Volk) entsprechende Norm, also die Verfassung, da man dem Deutschen Volk das Grundgesetz mit der neuen Präambel als vermeintliche Verfassung untergeschoben hat. Die derzeit gültigen Normen für das deutsche Volk sind die, bereits mehrmals abgehandelten vom 23.05.1949 (WBZ) und 23.07.1952 (OBZ). Und dieses unter Besatzungsrecht (Kriegsrecht). Hinzu kommt Völkerrecht, denn dieses so umgesetzt wie es geschrieben steht, ist die beste Handhabe gegen den Molloch.

#### **IV. Bewertung**

-Spätestens mit den o. g. Ankündigungen von Verhaftung und Todesstrafe sowie der erfolgten Festnahme eines Gerichtsvollziehers haben die .Reichsbürger" eindeutig die Ebene der bloßen .Spinnerei" verlassen und eine neue Stufe erreicht.

-Das LfV Sachsen schätzt ein, daß .Reichsbürger unterschiedlich einzuordnen sind; teilweise als Rechtsextremisten, teilweise als Querulanten, als Verhaltensauffällige, geistig Verwirrte oder Trittbrettfahrer mit Zahlungsverweigerungsabsicht.

Über Verhaftung und Zahlungsverweigerungsabsicht ist bereits oben unter Anarchie abgehandelt worden. Sie verwechseln aber rechtsextremistisch mit extrem für Recht eintretend. Und dann kommt die große Keule mit der geistigen Verwirrung, der bereits viele Menschen zum Opfer gefallen sind. Der Bekannteste derzeit ist Herr Gustl Mollath, aber auch mir selbst hat man bereits ein Betreuungsverfahren angetragen, das ich aber abschmettern konnte.

#### **V. Umgang mit "Reichsbürgern"**

-Wir empfehlen Behördenmitarbeitern, sich grundsätzlich auf keine Diskussion mit .Reichsbürgern" zu der Frage einzulassen, ob es die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und Kommunen gibt und ob die Gesetze und Bescheide wirksam sind. Ortsbegehungen, Anhörungen, Bescheiderstellungen. Vollstreckungen sollten konsequent und mit Nachdruck ausgeführt werden, denn Nachgiebigkeit oder Zögerlichkeit würde .Reichsbürger" zur Nachahmung animieren. Es genügt, wenn In den Bescheidbegründungen nur kurz darauf hingewiesen wird, daß die Bundesrepublik nach einhelliger, d.h. nicht bloß herrschender Meinung, aller Behörden, Gerichte und Professoren in der Bundesrepublik existiert und daß die Gesetze wirksam sind. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Argumente des .Reichsbürgers durch den Verwaltungsvollzug sollte unterbleiben.

Hier ist von ihnen klar aufgesagt, daß nach einhelliger Meinung der Helfershelfer die BRD vorhanden ist und ihre Gesetze wirksam sind. Dem ist voll zuzustimmen, denn sie setzen ihre Gesetze, die zwar juristisch nichtig sind, ohne zu zögern um, zerstören Leben, wirtschaftliche Grundlagen und buchten Menschen in die Knäste und Anstalten ein. Es ist also in keiner Weise



dagegen zu halten, daß die BRD nicht existiert. Ihr Vorhandensein aber verstößt gegen deutsches Recht und Gesetz sowie Völkerrecht, und das Handeln und Tun der Helfershelfer ist nach der Norm des Völkerstrafgesetzbuches strafbar und verjährt nicht. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Argumente der Reichsbürger soll unterbleiben, denn wenn dieses die Helfershelfer tun würden, würden sie sehr schnell dahinterkommen, daß zumindest die Reichsbürger, die entsprechendes Wissen gespeichert haben, Recht haben und sie könnten dann nicht mehr in ihrer Dunkelheit seelenruhig ihr tristes Werk weitertreiben. Und wenn der Reichsbürger sich selbst widerspricht, dann liegt es daran, daß er kein festes Wissen hat, denn das GG und nachfolgende Gesetze kann nur dann zitiert werden, wenn man den Helfershelfern den Verstoß gegen Gesetze nachweist, die sie selbst für gültig erachten. Wenn aber der Reichsbürger Sozialleistungen oder ähnliches beantragt, dann hat er sehr wohl das Recht dazu, denn die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist vor dem 17.07.1990 in Kraft getreten und zwar am 01.07.1990. Somit ist dieses ein positives Gesetz bzw. Vertrag, der die staatliche Verwaltungseinheit der BRD, die wie bereits gesagt am 17.07.1990 juristisch unterging, überdauert hat.

Statt dessen empfiehlt es sich, von den o. g. Argumenten ein im Einzelfall passendes zu zitieren. Auch kann kurz darauf hingewiesen werden, daß sich der „Reichsbürger“ selbst widerspricht, wenn er beispielsweise bei einer Antragstellung sich einerseits auf das dem Antrag zu Grunde liegende Gesetz beruft und andererseits dessen Wirksamkeit pauschal bestreitet. Wir empfehlen, nur auf etwaiges entscheidungserhebliches Vorbringen mit substantiellem Gehalt jenseits der „Reichsbürger“-Argumentation näher einzugehen.

-Bei Drohungen mit Gewalt, beispielsweise mit Inhaftierung, sollte der Vorgang dem Landeskriminalamt Sachsen/ der Polizeidirektion Leipzig -Organisiertes Abwehrzentrum OAZ bzw. der örtlich zuständigen Polizeidirektion übermittelt werden mit der Bitte um Einschätzung insbesondere der Gefährlichkeit im Hinblick auf die Realisierung von „Drohgebärden“. Bei den Reichsbürgern handelt es sich um keine einheitliche Bewegung. In der Regel geht von ihnen keine Bedrohung aus.

Wie Recht sie haben und das ist das große Problem der Menschen, die ihren berechtigten Zorn vortragen, sie werden von Neppern, Schleppern, Bauernfänger betrogen und verführt, weil man vermeintlich mit Leichtigkeit gegen das Regime vorgehen kann. Das ist aber mitnichten so. Es gehört tiefgründiges Wissen dazu um sich richtig wehren zu können. In keiner Weise darf es zur Anarchie kommen, denn dann haben die Helfershelfer den Wunsch der Zionisten erreicht und können mit der ihrer zur Verfügung stehenden Übermacht knallhart gegen die Menschen vorgehen, was man derzeit in der Welt sehr gut beobachten kann. Es ist ein Hohn, wenn man sich wegen Geschwindigkeitsübertretungen, Falschparken u. ä. Verfehlungen als Reichsbürger darstellt und deshalb als nichtstrafwürdig betrachtet.

Wenn ausnahmsweise eine ernstzunehmende Bedrohung vorliegt, gelten die allgemeinen Regeln zum Schutz der Mitarbeiter inkl. einer nach allen Umständen des Einzelfalls zu prüfenden Strafanzeige.

- Bei etlichen Verhaltensweisen von Reichsbürgern empfiehlt es sich, OWi Tatbestände zu prüfen und ggfs. konsequent Bußgeldverfahren durchzuführen bis zur Verwaltungsvollstreckung oder sogar eine Strafbarkeit zu prüfen und, wenn sich eine Strafbarkeit nicht überwiegend ausschließen läßt (Bestärkungsgefahr), Strafanzeige zu erstatten, z.B. wegen versuchter Nötigung, Beleidigung etc..

## VI. "Reichsbürger" als Gemeinderatsmitglieder

Anlässlich der auf der Bürgermeisterkonferenz aufgeworfenen Fragen zu Handlungsmöglichkeiten gegenüber "Reichsbürgern -als Gemeinderäten geben wir folgende Hinweise:

-Vom Wahlrecht oder Stimmrecht kann ein "Reichsbürger" nur dadurch

ausgeschlossen werden, daß er infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht verliert (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO und § 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsLKrO) oder dadurch, daß für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt wird (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO und § 14 Abs. 2 Nr. 2 SächsLKrO). Vergleichbares gilt für die Wählbarkeit als Mitglied für den Gemeinderat gemäß § 31 SächsGemO.

-§ 34 SächsGemO regelt das Ausscheiden aus dem Gemeinderat durch Verlust der Wählbarkeit (§ 31 SächsGemO), wegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 SächsGemO) oder weil das Gemeinderatsmitglied einer verbotenen Vereinigung angehört. Da die "Reichsbürger" keine einheitliche Bewegung darstellen, ist letztere Alternative einzelfallbezogen zu prüfen.

-Ein "Reichsbürger", der ein Gemeinderatsmandat innehat und wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§§ 16 und 31 SächsGemO, § 4551GB). Er ist dann aus dem Ehrenamt zu entfernen.

-In Abhängigkeit von einem etwaigen den Sitzungsverlauf konkret störenden Verhalten eines "Reichsbürgers" als Gemeinderat in einer Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister die Möglichkeiten des § 38 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, die Sitzungsordnung zu regeln. Erffs. kann er den störenden Gemeinderat mit einem Ordnungsruf (Rüge) belegen oder ihm das Wort entziehen. Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung (ggfs. nach mehreren Ordnungsrufen) kann er das betreffende Gemeinderatsmitglied nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aus dem Beratungsraum verweisen. Der ausgeschlossene Gemeinderat darf dann weder im Beratungsraum verbleiben noch den weiteren Gang der Verhandlungen als Zuhörer im Beratungsraum verfolgen. Weigert sich der Gemeinderat, die Sitzung zu verlassen, können gegen ihn Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Ein Gemeinderat, der wegen Störung der Ordnung rechtswirksam aus dem Beratungsraum verwiesen worden ist, kann sich wegen eines Hausfriedensbruchs strafbar machen, wenn er dennoch bleibt oder zurückkehrt.

Die Verweisung eines Gemeinderates aus dem Beratungsraum durch den Vorsitzenden wegen eines groben Verstoßes gegen die Ordnung hat zur Folge, daß dem Gemeinderatsmitglied gemäß § 38 Abs. 3 S. 1 SächsGemO der Entschädigungsanspruch für den Sitzungstag entfällt. Die Wahl des angemessenen Ordnungsmittels ist abhängig von der Schwere des Verstoßes und erfordert eine Einzelfallentscheidung.

-Des Weiteren kommt unter Umständen das Recht aus § 19 Abs. 1 und 4 SächsGemO in Betracht, ein Ordnungsgeld aufzuerlegen. Der ehrenamtlich Tätige hat die ihm übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewußt zu erfüllen, d. h. er ist bei seiner Amtsführung an Recht und Gesetz (bundesrepublikanisches Recht) gebunden.

Genau so machen sie es, sie nutzen bundesrepublikanisches Recht, wie oben bereits erläutert sind aber die juristisch gültigen Rechstände frei von bundesrepublikanischen Recht, also ist ihr Tun unrechtmäßig. Sie verneinen, daß sie an bundesrepublikanisches Recht gebunden sind, warum aber vergehen sie sich ständig dagegen? Hier insbesondere gegen Art. 1 GG, aber auch gegen Art. 139 GG, den sie absolut zu befolgen haben, wenn sie das bundesrepublikanische Recht schon für gültig erachten.

Es muß sich dabei um eine schuldhafte, unverantwortliche und in hohem Maße gemeinschaftswidrige Handlung (Pflichtverletzung) handeln. Hier kommt es ebenfalls auf den Einzelfall an. Wird ein solches Verhalten festgestellt, kann ein Ordnungsgeld bis 500 EUR verhängt und nach SächsVwVG vollstreckt werden.

- Die Mitglieder des Gemeinderates sind zwar gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 SächsGemO auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Amtspflichten zu verpflichten. Die „Verpflichtung“ hat aber keine konstitutive Wirkung, da die Mitglieder des Gemeinderates bereits durch die Wahl bestellt werden. Da die Gemeinderatsmitglieder ohnehin an Recht und Gesetz gebunden sind, kann aus einem Verstoß gegen die konstitutive Verpflichtungserklärung keine eigenständige Rechtsverletzung abgeleitet werden.

-letztendlich muß sich ein „Reichsbürger“, der die Bundesrepublik, ihre Institutionen und Gesetze einschließlich der Gemeindeordnung nicht anerkennt, aber fragen lassen, auf welcher Rechtsgrundlage, wenn nicht der Gemeindeordnung, er als ~Reichsbürger' an der Gemeinderatssitzung einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt.

Man mag gegen die BRD-Schergen schimpfen wie man will, aber gerade in dieser Beziehung haben sie Recht. Wie kann ein Reichsbürger, der die BRD-Ordnung ablehnt, an Gemeindefitzungen der BRD-Verwaltung teilnehmen? Selbstverständlich ist es gut, wenn ein Reichsbürger mit entsprechendem Wissen an solchen Veranstaltungen teilnimmt um die anderen Teilnehmer über ihr unrechtes Tun aufzuklären. Aber sobald er versucht an Abstimmungen oder ähnlichem teilzunehmen tut der Reichsbürger Unrecht. Deswegen ist auch der Aufruf zur Wahl zu gehen, richtig. Dort muß er aber den Wahlschein ungültig machen, denn wenn er nicht zur Wahl geht, fällt es nicht dem Regime zu Lasten. Denn sie rechnen auch noch bei 7 % Wahlbeteiligung ihre Mehrheit für einen Sieg heraus.

Allein auf Grund eines solchen selbstwidersprüchlichen Verhaltens ohne Hinzutreten weiterer Umstände wie den oben aufgeführten einen „Reichsbürger“ von der Gemeinderatssitzung oder von der Gemeinderatsmitgliedschaft insgesamt auszuschließen, dafür gibt die Rechtsordnung jedoch derzeit keine zuverlässige, gerichtsfeste Handhabe.

## **VII. Abgabe des Personalausweises oder Reisepasses durch "Reichsbürger"**

In letzter Zeit haben In einigen Fällen sogenannte „Reichsbürger“ ihren Personalausweis bei der Meldebehörde ohne behördliche Veranlassung mit der Begründung abgegeben, die Bundesrepublik Deutschland gebe es nicht, der „Reichsbürger“ sei daher kein deutscher Staatsangehöriger bzw. er habe sich unter „Selbstverwaltung“ gestellt.

Das ist eines der großen Dummheiten der Reichsbürger und diese Reichsbürger gibt es nun einmal in sechzigmillionenfacher Anzahl, denn eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt es nicht. Die RuStaG war bis zum juristischen Untergang der BRD gültig und somit gilt sie juristisch fort. Die deutsche Staatsangehörigkeit stammt noch aus der Nazi-Zeit und wenn man die Rechtsgrundlagen richtig versteht, kann man erkennen, daß seit dem 29.11.1918 sich an der RuStaG nichts geändert hat, außer daß man den Staat Deutsches Reich verkrüppelte, nach der besatzungsrechtlichen Auflösung des Freistaat Preußen im Februar 1947 die heutigen Länder eingeführt hat und in den Ländern es keine Staatsangehörigkeit, wie sie im RuStaG ausgeführt ist, mehr gibt. Selbst wenn sich Bayern, Thüringen und Sachsen nicht als Länder, sondern als Freistaaten bezeichnen, gibt es die Staatsangehörigkeit formell nicht mehr. Über die Selbstverwaltung ist oben bereits abgehandelt worden. Und eines muß endlich verstanden werden, aufgrund der juristischen Nichtigkeit des GG seit dem 18.07.1990 (von mir bis dato unwiderlegt bewiesen) ist auch ein Art. 116 GG hinfällig. Selbstverständlich ist es Unrecht und außerdem eine Frechheit des BRD-Regimes Personalausweise auszustellen, denn diese stempeln uns zu Angestellten dieses Regimes ab. Verstärkt wird das ganze damit noch, daß die Ausweise im Eigentum der BRD verbleiben, sie aber von dem einzelnen Menschen bezahlt werden müssen. Und ob man einen Angestelltenausweis oder einen Reisepaß des BRD-Regimes führt, ist nun völlig egal, aber ohne diese Papiere ist es dem deutschen Menschen nicht möglich Mietverträge, Konto-Eröffnungen, Auslandsreisen u. v. a. m zu tätigen. Ebenso würde es der Anarchie ungeheuren Vorschub leisten, wenn man einen wirklichen Straftäter nicht mehr persönlich dingbar machen könnte. Die grundsätzliche Lösung des Problems bleibt daher einer neuen Verfassung und einer entsprechend ordentlich verfaßten Gewalt vorbehalten, die mit der Bürgerklage angestrebt wird.

Auf der Bürgermeisterkonferenz wurden wir um Rat zum Umgang mit den unterschiedlichen aufgetretenen und weiteren naheliegenden Fallkonstellationen gebeten, Hierzu geben wir folgende Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 PAuswG unterliegt jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 PAuswG der Pflicht, einen Personalausweis zu besitzen, Allerdings wird dieser Pflicht auch Genüge getan, wenn der Betroffene im Besitz eines gültigen Reisepasses ist (§ 1 Abs, 2 Satz 2 PAuswG). Der Personalausweis wie auch der Reisepaß bleiben ungeachtet der Besitzpflicht für den einzelnen Bürger Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (§ 4 Abs. 2 PAuswG bzw. § 1 Abs. 4 PassG).

Die freiwillige Rückgabe und damit der Verzicht auf ein gültiges Ausweisdokument ist gesetzlich nicht vorgesehen und hat für den Betroffenen teilweise weitreichende Folgen. Zu unterscheiden sind hier folgende Fallkonstellationen:

Fallgruppe 1: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Pass-und Personalausweisbehörde Im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Da bei Vorliegen einer Passregistereintragung grundsätzlich davon auszugehen ist, daß die betroffene Person weiterhin Im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ist, greift hier auf Grund § 1 Abs. 2 Satz 2 PAuswG der Bußgeld-Tatbestand des § 32 Abs, 1 Nr. 1 PAuswG nicht. Da das Dokument weiterhin gültig Ist, besteht kein Rechtsgrund für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annehme sollte deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung verweigert werden. Läßt der Betroffene dann unter Protest trotzdem den Ausweis zurück, ist dieser zunächst zu verwahren. Um eine Einziehung oder Sicherstellung handelt es sich hierbei nicht: es liegt keine behördlich veranlaßte Maßnahme mit Verwaltungsaktqualität vor, Die Verwahrung ist aktenkundig zu machen und der Vorgang zur Wiedervorlage bei Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses/des Personalausweises (das Jeweils früher eintretende Ereignis) zu verfügen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Ausweises kann dieser der Vernichtung zugeführt werden.

Steht der Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses unmittelbar bevor, sollte der Betroffene angeschrieben, zur Abholung bzw. Neubeantragung eines Personalausweises (je nach Gültigkeit) aufgefordert und für den Fall der Verweigerung ein Bußgeldverfahren angedroht werden.

Fallgruppe 2: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis gültig und unversehrt zu rück, besitzt aber nach Kenntnis der Paß -und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Fall besteht behördlicherseits, wie oben ausgeführt, keinerlei Veranlassung für eine freiwillige Entgegennahme des Dokumentes. Allerdings ist der Betroffene mündlich und ggf. auch durch Übergabe eines Merkblattes auf seine ausweisrechtlichen Pflichten hinzuweisen. Auf den Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG Im Falle des Nichtbesitzens eines gültigen Ausweisdokumentes ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen. Die Belehrung/der Hinweis sollte aktenkundig gemacht werden. Entsprechend belehrt kann von dem Betroffenen die Irrtumsregelung des § 11 OWiG In einem Bußgeldverfahren nicht geltend gemacht werden. Verläßt die betroffene Person trotz Belehrung die Behörde unter Zurücklassung des Ausweisdokumentes, kommt die Durchführung eines Bußgeldverfahrens in Betracht. Vor dessen Einleitung ist der Betroffene nochmals schriftlich zur Antragstellung/Abholung des Dokumentes aufzufordern. Zur Aufbewahrung des Ausweises gelten die Ausführungen unter Fallgruppe 1 entsprechend.

Fallgruppe 3: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehrt zurück, bleibt aber nach Kenntnis der Paß -und Personalausweisbehörde im Besitz eines gültigen Reisepasses.

Auch in diesem Fall greift der Bußgeldtatbestand des § 32 Abs. 1 PAuswG nicht. Allerdings ist das Ausweisdokument nach Zerstörung (durch Zerschneiden o. a.) gemäß § 28 PAuswG ein ungültiges Dokument. Somit steht es im Ermessen der Behörde, das Dokument einzuziehen. Eine Einziehung oder Sicherstellung ist allerdings gemäß § 29 Abs. 3 PAuswG schriftlich zu bestätigen. Zu beachten ist, daß es sich sowohl beim Personalausweis als auch beim Reisepaß um Dokumente im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland handelt. Bei einem vorsätzlichen Zerstören eines Personaldokumentes liegt aus unserer Sicht der Straftatbestand der Sachbeschädigung vor.

#### StGB § 303 Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### StGB § 303c Strafantrag

In den Fällen der §§ 303, 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Die Behörde sollte somit prüfen, ob im jeweiligen Fall auch die Stellung eines Strafantrages in Betracht kommt und ggfs. konsequent stellen. Antragsberechtigt ist gemäß § 77 Abs. 1 StGB grundsätzlich der Verletzte, d.h. hier die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Ausweispapiere. Jedoch übt diese Befugnis im Falle der Personalausweise/Reisepässe die zur Verwaltung befugte Stelle aus, vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 59. Aufl. 2012, § 303 c RN 5; das ist die Gemeinde gemäß § 7 PAuswG. Stellt die Behörde keinen Strafantrag, sollte sie die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen, damit diese das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung prüfen kann.

Fallgruppe 4: Der Betroffene gibt seinen Personalausweis ungültig und/oder versehrt zurück, hat über nach Kenntnis der Pass- und Personalausweisbehörde keinen gültigen Reisepaß in Besitz.

Bezüglich einer Sicherstellung/Einziehung gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 3. Allerdings kommt der Betroffene mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, kommt die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß Fallgruppe 2 in Betracht.

Ist das Dokument mutwillig zerstört, ist zusätzlich die Stellung eines Strafantrages unter Berücksichtigung von §§ 40, 41 OWiG zu prüfen.

Fallgruppe 5: Der Betroffene gibt seinen gültigen Personalausweis und seinen Reisepaß zurück.

Bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Dokumente besteht kein Rechtsgrund für eine Einziehung oder Sicherstellung. Die Annahme ist deshalb von der Behörde ebenso wie die Ausstellung einer entsprechenden Empfangsbestätigung zu verweigern, der Betroffene kommt mangels gültigen Reisepasses seiner Ausweispflicht im Bundesgebiet nicht mehr nach. Die ausweisrechtlichen Pflichten und die etwaigen Konsequenzen in bußgeldrechtlicher Hinsicht sind zu erläutern bzw. durch Merkblatt auf diese hinzuweisen. Weigert sich die betroffene Person, einen neuen Ausweis zu beantragen, ist in Bezug auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß den Ausführungen zu Fallgruppe 2 zu verfahren.

Fallgruppe 6: Der Betroffene gibt seinen ungültigen/zerstörten Personalausweis und seinen ungültigen/zerstörten Reisepaß zurück.

Hier gelten die Ausführungen zu Fallgruppe 4. Wird nur ein Reisepass abgegeben, aber ein gültiger Personalausweis ist noch vorhanden, erübrigt sich die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

Generell möchten wir darauf hinweisen, daß Bescheinigungen bezüglich der Abgabe der Dokumente bei der Meldebehörde nur dann ausgestellt werden sollten, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind, also im Falle der Sicherstellung oder Einziehung. Ansonsten würde bei dem betroffenen Personenkreis der Anschein einer behördlichen Legitimation für dessen Handeln erweckt. Allerdings sollte der Vorgang immer mit einem entsprechenden Vermerk aktenkundig gemacht werden.

In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Vorschlag zur ein entsprechendes Merkblatt, dass im Bedarfsfall an den Betroffenen ausgehändigt werden sollte.

### VIII. "Personenstandserklärungen", "Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht UMR"

Zu einer Im Nachgang zur Bürgermeisterkonferenz bei der Landesdirektion Sachsen eingegangenen Anfrage der Stadt Bautzen:

In sieben ähnlich gelagerten Fällen allein bei der Stadt Bautzen gingen in den vergangenen Wochen beim Einwohnermeldeamt / Standesamt sogenannte .Lebenderklärungen von "Reichsbürgern" oder ähnlichen Klientels ein. Nach eingehender Auslegung der schwer nachvollziehbaren Ausführungen beantragte hierin regelmäßig eine natürliche Person Registereintragungen als lebend, als geistig gesund, als rechtsfähig, als Mitglied/ Bekenner zu einer sog. Weltanschauungsgemeinschaft universelles Menschenrecht und unterwarf sich weiter der Gerichtsbarkeit eines sog. .Gerichtshofes der Menschen" in Stade, beantragte eine einwohnermelderechtliche Auskunftssperre und erklärte sich immun gegenüber staatlichem Handeln.

Weiter beantragten sie internationale Geburtsurkunden unter Vorlage von das Deutsche Reich als Aussteller angehenden aus dem Internet heruntergeladenen selbstgefertigten ‚Ausweisen‘ (sog. ‚blauer Ausweis“). Sie gaben an, sich sodann die Echtheit der internationalen Geburtsurkunden durch Apostillen vom Amts(!)-gericht bestätigen lassen zu wollen.

Hier kann man wieder ganz deutlich die Einflüsse der Nepper, Schlepper und Bauernfänger erkennen, wenn man sich diese Ausführungen richtig auf der Zunge zergehen läßt. Man erkennt sich als immun gegenüber staatlichem Handeln und spricht im Nachhinein der BRD die Staatlichkeit ab. Wer ist da in Stade so schlau? Das können doch nur die Gesürmelten sein. Sie beantragen internationale Geburtsurkunden und wollen das von Amtsgerichten mit Apostille [1] bestätigt haben. Wie verwirrt muß man sein, wenn man von einer völkerrechtswidrigen Verwaltung sich Urkunden ausstellen und diese dann von einem Ausnahmegericht (nicht ordentliches also ungesetzliches Gericht) bestätigen läßt. Aber für ein richtiges Verwirrspiel sind eben solche Dinge sehr gut um einen berechtigten Zorn der Menschen gegen die zionistische Brandmauer zu fahren.

Wir empfehlen, einen Antrag des oben genannten Inhaltes wie folgt zu verbescheiden:

.Ihre Anträge auf Registereintragung werden zurückgewiesen; sie entbehren jedweder Rechtsgrundlage. Die von Ihnen zur Eintragung angemeldeten Eigenschaften als lebend, rechtsfähig, geistig gesund, Mitgliedschaft/Bekenntnis betreffend einer Weltanschauungsgemeinschaft sowie Immunität gegenüber staatlichem Handeln etc. sind weder im Personenstandsregister noch im Melderegister, Ausweis-oder Passregister eintragungsfähig nach den zu Grunde liegenden Gesetzen. Für eine melderechtliche Auskunftssperre fehlen die gesetzlichen Voraussetzungen.

Da sich die Antragsteller mit Ihren selbstgefertigten .Reichsausweisen" nicht ordnungsgemäß ausgewiesen haben, können sie keine internationalen Geburtsurkunden erhalten, zu denen sie weiter

ohnehin mangels einer notariellen Urkunde /Übersetzung eines vereidigten Übersetzers auch keine Apostillen vom Land(!)-gericht erhalten könnten.

## IX. Weitere Einzelfragen

Entsprechend den aufgetretenen Fallkonstellationen gehen wir Im folgenden abschließend noch auf folgende weiteren Einzelfragen ein:

-Ein kommunaler Lebenszeitbeamter wurde Im letzten Jahr auf Grund seiner Nichtanerkennung der Bundesrepublik als Reichsbürger" durch die L DS mittels Disziplinaranzeige vor dem VG Dresden rechtskräftig aus dem Amt entfernt.

-Wenn die Zustellung eines Bescheides gemäß den Vorschriften des SächsVwVfZG wirksam erfolgt ist, bleibt die Zustellung wirksam, auch wenn der Bescheid von dem Reichsbürger" als angeblich nicht wirksam zugestellt zurückgeschickt wird.

-Wenn ein .Reichsbürger" mehrfach erklärt, daß für ihn das OWiG und die StVO nicht gelten und mit dieser Begründung diese Gesetze gehäuft / punktebewährt nicht beachtet, manifestiert er damit nachhaltig seine Haltung, sich über das gesamte Straßenverkehrsrecht hinwegsetzen zu können.

Auch hierüber ist oben bereits ausgeführt. Es geht nicht an, daß man Vorschriften, die für den gegenseitigen Umgang der Menschen gemacht sind, nicht anerkennt, denn das ist wieder Gesetzlosigkeit also Anarchie. Um so mehr müssen diejenigen Menschen, die sich Reichsbürger nennen, darauf achten, daß eine solche Anarchie, also Gesetzlosigkeit, nicht losbricht, denn dann haben die Zionisten gewonnen.

Dann fehlt ihm möglicherweise die .geistige Eignung" für die Fahrerlaubnis und es kann eine MPU angeordnet werden.

-Zahlt er mit der Begründung mangelnder Anerkennung staatlicher Stellen oder für ihn als Gewerbetreibender einschlägiger Gesetze seine Steuern, Sozialabgaben, Bußgelder mehrfach nicht, so fehlt ihm möglicherweise die Zuverlässigkeit als Gewerbetreibender. Für eine Unzuverlässigkeit genügt nicht bereits die bloße Meinung, es gebe die Bundesrepublik Deutschland nicht etc. Demgegenüber kann für eine Entziehung der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit bereits ausreichen, wenn er auf der Grundlage dieser Auffassung Bescheide mehrfach nicht beachtet und Gebühren mehrfach nicht zahlt. Eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht immer notwendig.

Von .Reichsbürgern" ausgestellte Urkunden dürfen nicht beglaubigt werden. Diese Urkunden sind weder im Sinne des § 33 VwVfG Dokumente der Kommunen noch von einer anderen Behörde ausgestellt" oder gar zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt" .

Wenn ein .Reichsbürger" polizeiliche Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt und unter Vorlage von .Ausweisen" des sog. Deutschen Polizeihilfswerkes· entsprechend tätig wird, kann eine Strafanzeige wegen Amtsanmaßung (§ 132 StGB) zu empfehlen sein. Da es naheliegt, daß die Tätigkeit des .Deutschen Polizeihilfswerkes· möglicherweise im Sinne des § 129 StGB .gerichtet· ist auf die Begehung von Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung etc., dürfte bei



Gründung/Beteiligung als Mitglied / Werbung für Unterstützung des DPHG auch an eine Strafanzeige wegen Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) zu denken sein.

Hier muß erst einmal klar das beachtet werden, was bereits oben ausgeführt wurde. Die DPHW ist vom grunde heraus eine sehr gute Organisation. Sie hat aber in keiner Weise die Befugnis amtliche Handlungen vorzunehmen. So wie ich die DPHW eigentlich kenne, gehen deren Mitglieder mit Betroffenen z. B. von Zwangsvollstreckungen mit zu sog. Gerichtsvollziehern, klären diese über juristisch geltendes Recht auf, verlangen von diesen privatrechtlich Handelnden ihre Berechtigung für ihr Handeln und machen das durch ihr korrektes Auftreten entsprechend deutlich. Auch ist die Aufklärung der bundesrepublikanischen Polizei richtig, aber eben nur in einem zivilen Maßstab und ohne Zwangsmaßnahmen. Denn die DPHW hat in keiner Weise das Recht sich ebenso wie ihre Gegenüber ungesetzlich zu handeln. Sie haben aber die Berechtigung und sind sogar aufgefordert dazu, sich zivil gegen das Unrecht der BRD zu wehren. Auch hier ist es wieder unbedingt nötig ein fundiertes Wissen zu besitzen.

-Aus aktuellem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß Internetveröffentlichungen durch „Reichsbürger“ von Bildern / Videoaufnahmen von Behördenmitarbeitern ohne

Einverständnis des Abgebildeten nach § 33 KunstUrhG strafbar sein kann, wenn beweisbar ist, wer die Bilder in das Internet eingestellt hat, vgl. OLG Celle, Urteil vom 25.08.2010, Az. Ss 30/10,

-Im Hinblick auf das Auftreten von sog. „Rechtskonsulenten“ ist die Verwaltung gemäß § 14 Abs. 5 VwVfG verpflichtet. Vorbringen eines Bevollmächtigten / Beistandes zurückzuweisen, das entgegen § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erbracht wird. Eine Zurückweisung nach Abs. 6 wegen Ungeeignetheit zum Vortrag wird nach der Rechtsprechung jedoch nur sehr zurückhaltend zulässig sein.

## X. Quellen

-Hinweise des SMI vom 26. April 2010, Az.: 25-1111/21, mit Anlagen

[www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.286749.de](http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.286749.de) vom 19.04.2012

[www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/derail/php/bb1.c.307746.de](http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/derail/php/bb1.c.307746.de) vom 12.09.2012

- Aufsatz von Caspar / Neubauer in der LKV 12/2012, S. 529 bis 537
- Einordnung der Reichsbürger aus Sicht des Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen per E-Mail vom 31.januar 2013

Mit freundlichen Grüßen

Walter Bürkel

Abteilungsleiter Inneres. Soziales und Gesundheit

Anlage

Verteiler:

Landratsamt Erzgebirgskreis Paulus-Jenislus-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Vogtlandkreis Neundorfer Straße 94 08523 Plauen

Landratsamt Mittelsachsen Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

Landratsamt Zwickau Robert-Müller-Straße 4-8 08056 Zwickau

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Schlosshof 2/4 01796 Pirna.

Landratsamt Bautzen Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen

Landratsamt Görlitz Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz

Landratsamt Meißen Brauhausstraße 21 01662 Meißen

Landratsamt Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna

Landratsamt Nordsachsen Schloßstraße 27 04860 Torgau

Stadt Chemnitz Markt 11 09111 Chemnitz

Stadt Dresden Dr.-Kölz-Ring 19 01067 Dresden

Stadt Leipzig

Martin-Luther-Ring 4-6

04109 Leipzig

nachrichtlich:

Landesdirektion Sachsen -Dienststelle Chemnitz

-per Postaustausch -

Landesdirektion Sachsen -Dienststelle Leipzig

-per Postaustausch

Sächsischer Städte-und Gemeindetag

Glacisstraße 3 01099 Dresden

Landesamt für Verfassungsschutz. Sachsen

-per Postaustausch -

Sächsisches Staatsministerium des Innern

-per Postaustausch

Anlage:

Merkblatt bei widerrechtlicher Rückgabe des Personalausweises/Reisepasses

Gemäß dem Personalausweisrecht ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, der gleichzeitig der Meldepflicht unterliegt, zum Besitz eines Ausweises verpflichtet. Geben Sie Ihren Personalausweis zurück, kann dies für Sie mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden sein. Einerseits besitzen Sie keinerlei Legitimationsnachweis im Inland sowohl gegenüber öffentlichen

als auch privaten Stellen, Andererseits wird auch Im EU-Ausland, soweit Sie keinen gültigen Reisepaß besitzen, mindestens der Besitz eines gültigen Personalausweises als Passersatz vorgeschrieben,

Für die Abgabe eines gültigen Ausweises bei der Ausweisbehörde gibt es keine Rechtsgrundlage, Eine Bestätigung über die Abgabe können Sie nur dann erhalten, wenn das Dokument ungültig ist und damit nach Personalausweisgesetz eingezogen werden kann,

Der Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 PAuswG dar und kann mit einer Geldbuße bis 5,000,-EUR geahndet werden. Die Meldebehörden sind dazu angehalten, von dieser Regelung auch Gebrauch zu machen,

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß sowohl Personalausweis als auch Reisepaß Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind. Das mutwillige Zerstören der Ausweisdokumente erfüllt den Tatbestand der (vorsätzlichen) Sachbeschädigung und kann zur Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens führen,

Um entsprechende nachteilige Wirkungen für Sie zu verhindern, fordern wir Sie deshalb zur Mitnahme Ihres Ausweisdokumentes oder für den Fall, daß dieses ungültig (abgelaufen oder zerstört) ist, zur unverzüglichen Neubeantragung auf, Andernfalls müssen Sie mit der Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens rechnen,

Ihre Personalausweisbehörde

(Stempel)

[1]

<http://de.wikipedia.org/wiki/Apostille>

**Olaf Thomas Opelt**  
**Staatsrechtlicher Bürger der DDR**  
**Reichs- und Staatsangehöriger**  
**Mitglied im Bund Volk für Deutschland**